



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/267 - II/C/91

Wien, am 9. April 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

487/AB
1991-04-11
zu 460/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Haigermoser, Dr. Schmidt, Scheibner und Kollegen haben am 13. Feber 1991 unter der Nr. 460/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "staatspolizeiliche Vormerkungen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Aus welchen Gründen wird die Mitgliedschaft in einem Verein bzw. die Kandidatur bei einer Bezirksvertretungswahl von der Staatspolizei vorgemerkt ?
2. Welche Daten werden in Form staatspolizeilicher Vormerkungen registriert ?
3. Welche Behörden erheben diese Daten gegenüber welchen Personen ?
4. Welche Daten werden im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung ermittelt ?
5. Auf wessen Veranlassung werden Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt ?
6. Werden Sie die entsprechenden Vorkehrungen treffen, damit derart unerhebliche Daten in staatspolizeilichen Archiven gelöscht werden und, wenn nein, warum nicht ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Mitgliedschaft in einem Verein bzw. die Kandidatur bei einer Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper waren und sind grundsätzlich kein Kriterium für eine Vormerkung im staatspolizeilichen Bereich, abgesehen von Einzelfällen, wo diese Fakten bekannt waren. Unberührt davon bleibt

./2

- 2 -

die Evidenthaltung des Vorstandes eines Vereines, der gem. § 12 des Vereinsgesetzes der Behörde anzuzeigen ist.

Zu Frage 2:

Im Staatsschutzbereich werden alle jene Daten registriert, die für den präventiven Staatsschutz notwendig erscheinen und unabdingbar sind, oder sich auf einschlägige Amtshandlungen beziehen. Daneben erfolgten auch Auswertungen aufgrund des Vereins- und Versammlungsgesetzes sowie der Waffen-, Schieß- und Sprengmittelvorschriften.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich werden solche Daten von den Staatsschutzbehörden über Personen erhoben, die im Sinne der Beantwortung zur Frage 2 von Interesse sind.

Zu Frage 4:

Im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung werden an und für sich nur die in den polizeilichen Evidenzen vorhandenen Vormerkungen erhoben. Lediglich bei einem Verdacht des Vorliegens von Verwaltungsübertretungen oder gerichtlich strafbarer Handlungen wurden weitergehende Ermittlungen gepflogen.

Zu Frage 5:

Sicherheitsüberprüfungen werden derzeit nur mehr im Rahmen der Gesetze (BDG, VBG, WDK) und über Ersuchen von Behörden sowie Vertretungen im Sinne der Wiener Diplomatenkonvention durchgeführt.

Zu Frage 6:

Ich habe bereits Vorsorge getroffen, daß die Vormerkungen im Staatsschutzbereich auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft und bei Bedeutungslosigkeit, Unerheblichkeit oder auch sachlicher Unrichtigkeit gelöscht werden.

Franz Lien